

RS OGH 1984/6/13 3Ob52/84, 3Ob254/99w, 5Ob252/00w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.1984

Norm

ABGB §464

3.ABGBTeilNov §50

GBG §30 Abs6

Rechtssatz

Das zurücktretende Recht rückt bei Wegfall des vortretenden wieder in seinen früheren Rang ein. Die Vorrangseinräumung wirkt relativ. Der zurücktretende Gläubiger tritt zur zugunsten des vortretenden, nicht aber auch zugunsten eines Zwischenhypothekars oder des Liegenschaftseigentümers zurück.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 52/84

Entscheidungstext OGH 13.06.1984 3 Ob 52/84

Veröff: SZ 57/109

- 3 Ob 254/99w

Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 254/99w

Auch; Beisatz: Mangels entgegenstehender Vereinbarung würde selbst der gänzliche Wegfall des zurücktretenden Rechts am Rang des vortretenden nichts ändern. Auch bei relativer Wirkung der Vorrangseinräumung sind nachfolgende Änderungen im Bestand des zurücktretenden Rechtes bedeutungslos, wenn beide Rechte Hypotheken sind. (T1)

- 5 Ob 252/00w

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 252/00w

Vgl; Beisatz: Eine ganz offensichtlich dem Bedürfnis der Praxis im Hypothekenwesen entsprechende Teilvorrangseinräumung ist unbedenklich. (T2); Veröff: SZ 73/165

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0011451

Dokumentnummer

JJR_19840613_OGH0002_0030OB00052_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at